

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Abzug der militärischen Einheiten der Mission planmäßig abzuschließen und dabei die bei den noch offenen maßgeblichen Aspekten des Friedensprozesses erzielten Fortschritte zu berücksichtigen;

6. *bekundet seine Absicht*, unter Berücksichtigung der Berichte des Generalsekretärs vom 7. Februar und 14. April 1997 die Einrichtung einer Anschlußpräsenz der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen, die die Nachfolge der Mission antreten würde, und ersucht den Generalsekretär, ihm spätestens bis zum 6. Juni 1997 einen Bericht zur Prüfung vorzulegen, der seine Empfehlungen betreffend die Struktur, die konkreten Ziele und die mit einem solchen Einsatz verbundenen Kosten enthält;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3769. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3795. Sitzung am 30. Juni 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas, Argentiniens, Brasiliens, Lesothos, Mauritius', Mosambiks, der Niederlande, Sambias und Simbabwe einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) (S/1997/438 und Add.1)"<sup>200</sup>.

### **Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,

*sowie in Bekräftigung* seines Eintretens für die Einheit und territoriale Unversehrtheit Angolas,

*in Anerkennung* des erfolgreichen Beitrags der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III zur Wiederherstellung des Friedens und zum Prozeß der nationalen Aussöhnung auf der Grundlage der "Acordos de Paz"<sup>195</sup>, des Protokolls von Lusaka<sup>193</sup> und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*sowie in Anerkennung* dessen, daß die Bildung der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung eine solide Grundlage für den Prozeß der nationalen Aussöhnung bietet,

*betonend*, daß es notwendig ist, daß die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola die noch unerledigten politischen und militärischen Aufgaben des Friedensprozesses ohne weiteren Verzug durchführen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die jüngste Zunahme der Spannungen, insbesondere in den nordöstlichen Provinzen, und über die Angriffe der União Nacional para a

Independência Total de Angola auf Posten und Personal der Mission,

*erneut erklärend*, daß das angolansische Volk letztlich selbst für den Abschluß des Friedensprozesses verantwortlich ist,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 5. Juni 1997<sup>202</sup>,

1. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>202</sup> enthaltenen Empfehlungen;

2. *beschließt*, ab dem 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola einzurichten und sie mit den Zielsetzungen, dem Mandat und der Organisationsstruktur auszustatten, die vom Generalsekretär in Abschnitt VII seines Berichts empfohlen wurden;

3. *beschließt außerdem*, in der Erwartung, daß die Mission bis zum 1. Februar 1998 abgeschlossen sein wird, daß das anfängliche Mandat der Beobachtermission bis zum 31. Oktober 1997 dauern wird, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. August 1997 über die Situation Bericht zu erstatten;

4. *beschließt ferner*, daß die Beobachtermission die Verantwortung für alle Truppenteile und das gesamte Material der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III übernimmt, die in Angola zurückgeblieben sind, einschließlich der Truppenkontingente, die bis zu deren Abzug von ihr nach Bedarf zu dislozieren sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung des geplanten Abzugs der Militäreinheiten der Vereinten Nationen auch weiterhin die Situation am Boden sowie die Fortschritte zu berücksichtigen, die beim Abschluß der noch unerledigten wesentlichen Aspekte des Friedensprozesses erzielt werden, und darüber im Rahmen der in Ziffer 3 vorgesehenen Überprüfung Bericht zu erstatten;

6. *fordert* die Regierung Angolas *auf*, das am 3. Mai 1995 zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Angolas geschlossene Abkommen über die Rechtsstellung des Friedenseinsatzes der Vereinten Nationen in Angola auf die Beobachtermission und ihre Mitglieder entsprechend anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, umgehend zu bestätigen, daß dies geschehen ist;

7. *macht sich* die Empfehlung des Generalsekretärs *zu eigen*, wonach der Sonderbeauftragte weiterhin den Vorsitz der gemäß dem Protokoll von Lusaka<sup>193</sup> eingerichteten Gemeinsamen Kommission führen soll, die sich als unverzichtbarer Konfliktlösungs- und Durchführungsmechanismus herausgestellt hat;

8. *fordert* die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, mit der Beobachtermission voll zu kooperieren und die Bewegungsfreiheit und Sicherheit ihres Personals sicherzustellen;

9. *fordert* die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *mit al-*

<sup>202</sup> Ebd., Dokumente S/1997/438 und Add.1.

lem Nachdruck auf, die noch unerledigten politischen Aspekte des Friedensprozesses abzuschließen, insbesondere die Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet, im Einklang mit einem Zeitplan und Verfahren, die von beiden Parteien im Rahmen der Gemeinsamen Kommission vereinbart wurden, ferner die Umwandlung des Radiosenders der União Nacional para a Independência Total de Angola in eine unparteiische Rundfunkstation und die Umwandlung der União Nacional para a Independência Total de Angola in eine politische Partei;

10. *fordert* die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *außerdem mit allem Nachdruck auf*, unverzüglich die noch unerledigten militärischen Aspekte des Friedensprozesses abzuschließen, insbesondere die Registrierung und Demobilisierung aller verbleibenden militärischen Anteile, die Beseitigung aller Hindernisse für den freien Personen- und Güterverkehr sowie die Entwaffnung der Zivilbevölkerung;

11. *appelliert mit allem Nachdruck* an beide Parteien, von jeder Anwendung von Gewalt Abstand zu nehmen, welche die volle Durchführung des Friedensprozesses behindern könnte;

12. *fordert* die Regierung Angolas *auf*, im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka der Beobachtermission alle Truppenbewegungen anzukündigen;

13. *verlangt*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola der Gemeinsamen Kommission unverzüglich vollständige Informationen über das gesamte bewaffnete Personal unter ihrer Kontrolle bereitstellt, insbesondere über das Sicherheitskommando des Führers der größten Oppositionspartei, die sogenannte "Bergwerkspolizei", bewaffnetes Personal der União Nacional para a Independência Total de Angola, das von außerhalb der Staatsgrenzen zurückkehrt, und sämtliches sonstiges bewaffnetes Personal, das den Vereinten Nationen bisher nicht gemeldet wurde, damit sie im Einklang mit dem Protokoll von Lusaka und den im Rahmen der Gemeinsamen Kommission geschlossenen Vereinbarungen zwischen den Parteien verifiziert, entwaffnet und demobilisiert werden können;

14. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß diejenigen Fragen, die die volle Durchführung des Protokolls von Lusaka derzeit behindern, durch ein Treffen zwischen dem Präsidenten Angolas und dem Führer der größten Oppositionspartei auf angolanischem Staatsgebiet gelöst werden können;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe zu gewähren, um die Demobilisierung und soziale Wiedereingliederung der Exkombattanten, die Neuansiedlung von Vertriebenen und die Normalisierung und den Wiederaufbau der angolanischen Volkswirtschaft zu erleichtern, mit dem Ziel, die Fortschritte im Friedensprozeß zu konsolidieren;

16. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III dafür, daß sie den Parteien in Angola bei der Durchführung des Friedensprozesses behilflich gewesen sind;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3795. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 3803. Sitzung am 23. Juli 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>203</sup>:

"Der Sicherheitsrat verleiht seiner tiefen Besorgnis über die jüngsten destabilisierenden Handlungen in Angola Ausdruck, insbesondere darüber, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola die Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997 noch nicht befolgt hat und daß sie auch weiterhin versucht, ihr militärisches Potential wiederherzustellen. Der Rat ist der Auffassung, daß die der Gemeinsamen Kommission am 21. Juli 1997 von der União Nacional para a Independência Total de Angola vorgelegten Informationen über die Stärke ihrer bewaffneten Kräfte, die Ausweitung der staatlichen Verwaltung und die Tätigkeit des Radiosenders *Vorgan* weder vollständig noch glaubwürdig sind.

Der Rat verurteilt die Mißhandlung des Personals der Vereinten Nationen und internationaler humanitärer Organisationen in den von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebieten sowie die Drangsalierung von Mitarbeitern der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen. Diese Handlungen der União Nacional para a Independência Total de Angola können nicht hingenommen werden und verstoßen gegen ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka<sup>193</sup> und gegen die Resolutionen des Rates. In dieser Hinsicht unterstützt der Rat voll und ganz die am 14. Juli 1997 herausgegebene gemeinsame Erklärung der Beobachtermission und der Vertreter der drei Beobachterstaaten.

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, daß sich die zunehmenden Spannungen im nördlichen Teil des Landes rasch auf die zentralen und südlichen Provinzen ausbreiten, was sehr gefährliche Auswirkungen auf die Durchführung der noch unerledigten Aufgaben des Friedensprozesses hat, namentlich auf die in Resolution 1118 (1997) des Rates genannten Aufgaben. Der Rat fordert beide Parteien auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka jegliche Gewaltanwendung zu unterlassen.

Der Rat fordert außerdem beide Parteien auf, auch künftig eng mit der Gemeinsamen Kommission zusammenzuarbeiten, und fordert insbesondere die União Na-

<sup>203</sup> S/PRST/1997/39.